

Satzung des Sportclub Fliesteden 1931 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der 1931 in Fliesteden gegründete Verein führt den Namen „SC Fliesteden 1931 e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Fliesteden und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. die jeweilige Abteilung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Arten de Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bzw. die jeweilige Abteilung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
3. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
(Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.)
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand bzw. die jeweilige Abteilung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich fällig und werden zum Fälligkeitstermin per Bankeinzug eingezogen.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per Textform (E-Mail oder schriftlich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglie-

der schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
11. Alle Mitglieder können bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge per Textform (E-Mail oder schriftlich) zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen.
12. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entgegennahme der Rechnungslegung und der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Bestätigung der neu gewählten Abteilungsvorstände;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, über Ordnungen und deren Änderungen und Auflösung des Vereins;

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - den Abteilungsleitern
2. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand (Vorsitzender u. stellvertretender Vorsitzender) vertreten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 12 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließ-

lich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Fliesteden zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung des Jugendsports.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, kann jedes Vereinsmitglied die in der DS-DVO entsprechend aufgeführten Rechte in Anspruch nehmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, unbefugte Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Datenschutzordnung wird in der jeweilig gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.